

VERORDNUNG

des Gemeinderats der Marktgemeinde Gramastetten vom 12. Dezember 2023, mit der die

KANALGEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Gramastetten erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idgF und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Anschluss von bebauten Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der angeschlossenen Grundstücke. Miteigentümer/innen unterliegen der Zahlungspflicht zur ungeteilten Hand. Bauberechtigte sind Grundeigentümer(n)innen gleichzusetzen.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- 1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 Euro 27,83 je Anschluss mindestens aber Euro 4.174,50.
- 2) Bemessungsgrundlage:
 - a) Die Bemessungsgrundlage bildet, unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Bestimmungen sowie der festgelegten Abschläge, bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschößiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
 - b) Wintergärten, Terrassen, Balkone, Loggien u.dgl. - sofern sie geschlossen sind - zählen zur Bemessungsgrundlage.

- c) Heiz-, Abstell-, Brennstofflager- und Schutzräume sind von der Gebührenberechnung auszuschließen.
- d) Wird in einem Gebäude oder Gebäudeteil im Sinne der nachstehend angeführten Bestimmungen nur ein Teil der bebauten Fläche zur Bemessungsgrundlage herangezogen, ist anstelle der bebauten Fläche die Nutzfläche heranzuziehen. Als Nutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche mit Ausnahme der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen). Hinsichtlich Wintergärten, Terrassen, Balkone, Loggien u.dgl. gilt das unter lit. b) Angeführte.

Dachräume sowie Dach-, Keller- und Untergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Sauna, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang u.dgl. dienen, einzurechnen.

- e) Bei Garagen und überdachten Abstellplätzen (für KFZ/Carports, Fahrräder u.Ä.), ob freistehend, an- oder eingebaut, bildet die bebaute Fläche die Bemessungsgrundlage, jedoch wird ein Abschlag von 50 % gewährt. Andere Nebengebäude, sofern sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- f) Landwirtschaftliche Objekte:
Für den Teil des Wohngebäudes gelten die Bestimmungen gemäß lit. a) bis d).
Die Wirtschaftsgebäude werden nicht - selbst wenn diese mit dem Wohngebäude baulich verbunden sind - zur Bemessungsgrundlage gerechnet. Soweit Grundstücke mit landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden oder -räumen (zB Schlachträume, Käsereien u.dgl.) an die Kanalisation angeschlossen werden, ist die Bemessungsgrundlage durch einen Abschlag von 80 % zu verringern.
- g) Gewerbliche Objekte:
Für Gebäude oder Gebäudeteile, die rein gewerblichen Zwecken dienen (zB Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.
Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genützt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis d).

3) Ergänzende Kanalanschlussgebühr:

Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- b) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümer(n)innen oder dessen/deren Vorgänger(n)innen bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Kanalanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
- 4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt auf Grund der bei der Marktgemeinde Gramastetten vorliegenden Baupläne.

§ 3 Kanalbenutzungsgebühr

Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der gemeindeeigenen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals wird von allen Eigentümer(n)innen der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine laufende Kanalbenutzungsgebühr eingehoben. Die Kanalbenutzungsgebühr gliedert sich in eine Grundgebühr (zur Abdeckung von Fixkosten) und in eine verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr (Berechnung nach dem Wasserverbrauch pro Kubikmeter).

Durch die Staffelung der verbrauchsabhängigen Gebühren soll dem Spargedanken bei der lebenswichtigen Ressource „Wasser“ Rechnung getragen werden.

Die Grundstückseigentümer/innen, die ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation entsorgen lassen, haben ebenfalls eine Kanalbenutzungsgebühr (Entsorgungsgebühr) zu entrichten.

Hinsichtlich der Miteigentümer/innen und Bauberechtigten gilt das in § 1 Angeführte.

- 1) An Grundgebühr werden für jedes angeschlossene bebaute Grundstück pro Jahr Euro 201,00 eingehoben. Sofern sich auf einem angeschlossenen Grundstück mehrere Wohngebäude oder Reihen- bzw. Doppelhäuser befinden, wird für jede selbständige Wohneinheit die Grundgebühr verrechnet.

Die jährliche Grundgebühr wird in folgenden Fällen aliquotiert, wobei für jeden Monat ein Zwölftel zu verrechnen ist:

- a) Im Jahr des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz ist auf ganze Monate abzurunden.
b) Sofern während des Jahres eine Änderung beim Eigentum eintritt, trifft diejenige die Gebührenpflicht, die jeweils am Ersten eines Monats Eigentümer/innen sind.

- 2) Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch eines Abrechnungsjahres:

- a) für die ersten 80 m³: Euro 1,84
b) für den darüber hinausgehenden Wasserverbrauch pro m³: Euro 4,12.

Hinsichtlich der Berechnungsweise gelten die Ausführungen des Abs. 1 (1. und 2. Satz) sinngemäß.

- 3) In Ermangelung einer Wassermesseinrichtung (Wasseruhr) erfolgt die Berechnung der verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Gebäude wohnenden Personen. Pro Jahr gelangt ein Wasserverbrauch

von 44 m³ für jede Person mit Hauptwohnsitz und
von 22 m³ für jede Person mit weiterem Wohnsitz sowie
von 22 m³ für jedes angeschlossene bebaute Grundstück, sofern keine Personen mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldet sind,

zur Verrechnung (Richtlinien).

Als Stichtag für die Ermittlung der Einwohner/innen wird der 1. Oktober des laufenden Jahres festgelegt.

- 4) Bei einer Funktionsstörung des Wasserzählers erfolgt die Berechnung nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten drei Jahre, wobei auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch (Anzahl der Bewohner/innen) Rücksicht zu nehmen ist.
- 5) Das von der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder von einer regionalen Wassergenossenschaft bezogene Wasser für die Bewässerung von Haus- und Vorgärten u.a. wird bei der insgesamt verbrauchten Wassermenge nicht in Abzug gebracht.
- 6) Ist neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, von einer regionalen Wassergenossenschaft oder einem Hausbrunnen (Hauptbrunnen) auch ein Wasserbezug aus einem (zusätzlichen) Hausbrunnen oder einer anderen Wassersammelanlage möglich, wird Folgendes festgelegt:
 - a) Bei Wassersammelanlagen und Brunnen in Gebäuden oder mit einer zum Gebäude führenden und in dessen Haushalten benützbaren Verbindungsleitung wird die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr analog Abs. 3 berechnet, wenn der Wasserverbrauch aus der (zusätzlichen) privaten Versorgungsanlage nicht gemessen wird und der mittels Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage, der regionalen Wassergenossenschaft oder dem Hauptbrunnen unter den Richtlinien gem. Abs. 3 liegt.
 - b) Wird der Wasserverbrauch aus der (zusätzlichen) privaten Wasserversorgungsanlage mit einem Wasserzähler gemessen, berechnet sich die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr nach dem gesamten Wasserverbrauch aller Versorgungsanlagen.
- 7) Für die von der Marktgemeinde Gramastetten beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr je Wasserzähler und Jahr in Höhe von Euro 41,68 zu entrichten.
Hinsichtlich einer Aliquotierung der Zählergebühr gilt das in Abs. 1 Angeführte sinngemäß.
- 8) Sofern für Schwimmbäder der Verbrauch nicht mittels Wasserzähler gemessen wird, erfolgt pro Jahr eine Verrechnung der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühr nach dem Fassungsvermögen.
- 9) Jene Grundstückseigentümer/innen, die ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation entsorgen lassen, haben eine Kanalbenützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) in Höhe von Euro 10,00 pro m³ angelieferter Menge zu entrichten. Eine Grundgebühr gemäß Abs. 1 ist nicht zu leisten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/innen der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke. Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche Euro 0,44.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- 1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz.
- 2) Die Gebührenpflichtigen haben jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

- 3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten, wobei die verbrauchsabhängige Benützungsgebühr entsprechend dem Abrechnungsbetrag des Vorjahres (Basis bildet die Kanalabrechnung) eingehoben wird. Nach endgültiger Feststellung der Kanalbenützungsgebühr (Grundgebühr und verbrauchsabhängige Benützungsgebühr) werden Restbeträge bis zum 30. Dezember eines jeden Jahres fällig bzw. werden bis zu diesem Zeitpunkt sich ergebende Guthaben rückverrechnet.
- 4) Die Bereitstellungs- und die Kanalbenützungsgebühr für die Entsorgung der Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation sind binnen 14 Tagen nach erfolgter Vorschreibung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebührensätzen handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (derzeit 10 %) erhöhen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit der gegenständlichen Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens jedoch mit 01. Jänner 2024. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Mag. Andreas Fazeni



angeschlagen am: 13. Dezember 2023
abgenommen am: 28. Dezember 2023